



Nachtrag Nr. 47

**zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 30. November 2004
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**1.000.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
als Kurs-Index berechneten**

OMXS30TM 1

ISIN CH0020054869

sowie

**2.000.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
als Kurs-Index berechneten**

SMI[®] (Swiss Market Index[®]) 2

ISIN CH0020054844

¹ Die Bezeichnung OMXS30TM ist ein eingetragenes Warenzeichen. Alle Rechte an diesem Warenzeichen sind OMX AB (publ) vorbehalten und werden im Rahmen einer Lizenz von der UBS AG verwendet.

² Der SMI[®] (Swiss Market Index[®]) ist eine eingetragene Marke der SWX Swiss Exchange.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnen die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") und die UBS Limited, London, (die "Anbieterin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin bzw. die Anbieterin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin bzw. die Anbieterin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Anbieterin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit

sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin bzw. die Anbieterin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	11
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	15
Beschreibung der Indizes	17
Allgemeine Informationen über die Emittentin	23
Zertifikatsbedingungen	32

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Da Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche

Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf diese Darstellung nicht die alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* sein, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

II. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens, noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt*.

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor weder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens *zugesagt* oder *gewährt* wird, noch die *Rückzahlung* des überlassenen Kapitalvermögens ganz oder teilweise *zugesagt* wird. Der Investor hat keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Referenzindex abhängig, so dass im Extremfall ein Totalverlust möglich ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur

Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlage mit spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, abgedruckt in: IDW-Fachnachrichten 1999, S. 481).

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzindex trägt.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da die *Zertifikate* rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbriefen sollten.

III. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

OMXS30™ Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	OMXS30™ Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	OMXS30™ (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".OMX"
Indexwährung:	Schwedische Kronen ("SEK")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	1. Dezember 2004
Referenzkurs:	749,52 Indexpunkte (indikativ per 30. November 2004)
Zahltag:	3. Dezember 2004
Anzahl:	1.000.000 OMXS30™ Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 1 OMXS30™ Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten OMXS30™, ausgedrückt in SEK (wobei 1 Indexpunkt SEK 1 entspricht).
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung:

Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, OMXS30™ Open End Index-Zertifikate jeweils zum 3. Dezember eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 3. Dezember im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam.

Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 3. Dezember, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (3. Dezember 2004) zum 3. Dezember 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 3. Dezember (der "Kündigungstag") wirksam.

Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag zum Schlusskurs des OMXS30™ am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt SEK 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umgerechnet in EUR.

Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Abwicklung/Rückzahlungstag: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße: 1 OMXS30™ Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle: UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle: OMX AB (publ)

Form: Sammelzertifikat

Clearing-System: Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.

Common Code: 020677759

ISIN: CH0020054869

Wertpapier-Kenn-Nummer: UB1CXU

Valor: 2005486

Anwendbares Recht: Deutsches Recht

SMI® Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	SMI® Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	SMI® (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SSMI"
Indexwährung:	Schweizer Franken ("CHF")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	1. Dezember 2004
Referenzkurs:	5.668,90 Indexpunkte (indikativ per 30. November 2004)
Zahltag:	3. Dezember 2004
Anzahl:	2.000.000 SMI® Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 100 SMI® Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten SMI®, ausgedrückt in CHF (wobei 1 Indexpunkt CHF 1 entspricht), bzw. 1 SMI® Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Kurs-Index berechneten SMI® (wobei 1 Indexpunkt CHF 1 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, SMI® Open End Index-Zertifikate jeweils zum 3. Dezember eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 3. Dezember im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 3. Dezember, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (3. Dezember 2004) zum 3. Dezember 2007, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 3. Dezember (der "Kündigungstag") wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw.

Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in Euro ("EUR") am Rückzahlungstag zum Schlusskurs des SMI® am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt CHF 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umgerechnet in EUR.

Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Abwicklung/Rückzahlungstag: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße: 1 SMI® Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle: UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle: SWX Swiss Exchange

Form: Sammelzertifikat

Clearing-System: Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.

Common Code: 020677783

ISIN: CH0020054844

Wertpapier-Kenn-Nummer: UB1CXT

Valor: 2005484

Anwendbares Recht: Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 1.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten OMXS30TM sowie 2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten SMI[®] (jeweils das "Zertifikat", die "Zertifikate") der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 1. Dezember 2004, festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate kann die Emittentin oder jedes andere Unternehmen der UBS Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater (einschließlich der UBS AG), zahlen. Solche Gebühren sind im Verkaufspreis enthalten.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für

allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts (§ 12(6-9)), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2003 bzw. auf den Quartalsbericht zum 30. September 2004, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird spätestens am Emissionstag in der Börsen-Zeitung hingewiesen.

BESCHREIBUNG DER INDIZES

1. OMXS30TM ³

Festlegungsstelle

Die Berechnung des OMXS30TM und die Festlegung der maßgeblichen Indexstände erfolgt zurzeit durch die OMX AB (publ).

Allgemeine Informationen

Der OMXS30TM umfasst die 30 Aktien der Stockholmsbörsen mit den höchsten Umsätzen, ausgedrückt in Schwedischen Kronen, über einen begrenzten Berechnungszeitraum. Der Ausgangspunkt bei der Entwicklung des OMXS30TM war ein Index auf Basis einer begrenzten Zahl von Aktien, der weitmöglichst dem All-Share Index (SAX) der Stockholmsbörsen sowie einem Portefeuille der ihm angehörenden Aktien entspricht. Daher spiegelt der Index Fluktuationen des Aktienmarktes wider, während er gleichzeitig transparent, leicht zu handhaben und resistent gegenüber Fluktuationen einzelner Aktien ist.

Die stabile Liquidität der dem Index angehörenden Aktien in Kombination mit der Gestaltung des OMXS30TM Index macht ihn für derivative Instrumente wie Optionen und Futures sowie für andere strukturierte Finanzprodukte, wie Aktienindex-Anleihen und börsennotierte Fonds, attraktiv. Der Index basiert auf gezahlten Preisen, d.h. Indexänderungen beruhen ausschließlich auf abgeschlossenen Transaktionen. Der OMXS30TM ist außerdem marktgewichtet, d.h. der jeweilige Anteil der Aktien am Index bestimmt sich anhand der tatsächlichen Marktkapitalisierung jedes Unternehmens. Die Berechnung des OMXS30TM Index beruht auf der Lage am 30. September 1986 mit einem Wert von 125.

Überprüfungs- und Auswahlverfahren

Die Zusammensetzung des OMXS30TM Index wird zweimal pro Jahr überprüft, am ersten Börsentag im Januar bzw. Juni. Die Entscheidung über die Indexzusammensetzung basiert auf dem Umsatz während eines Halbjahreszeitraums, der sieben Monate vor Ende des Halbjahres beginnt.

Um die Transaktionskosten für die Anleger möglichst gering zu halten, bedient sich die *Stockholmsborsen* bei der halbjährlichen Überprüfung der Zusammensetzung des OMXS30TM Index einer so genannten "Inertial Rule".

- Ist eine Aktie an der Stockholmsbörsen notiert, jedoch kein Indexbestandteil, jedoch unter den 15 am meisten gehandelten Aktien des Berechnungszeitraums, so tritt diese Aktie an die Stelle der Indexaktie mit dem geringsten Umsatz.

³ Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend Veröffentlichungen der Internet-Seite www.stockholmsborsen.se entnommen.

- Befindet sich eine Indexaktie nicht unter den 45 am meisten gehandelten Unternehmen während des Berechnungszeitraums, so wird sie durch die an der Börse gehandelte Aktie ersetzt, die während des Zeitraums den höchsten Umsatz verzeichnet und nicht im Index enthalten ist.

Aufgrund von neu an der Börse eingeführten Unternehmen mit einem Marktwert von über fünf Prozent des Gesamtmarktwertes des OMXS30™ Index mit voraussichtlich hohen Umsätzen oder aufgrund von Notierungseinstellungen kann die Zahl der dem Index angehörenden Aktien mehr oder weniger als 30 betragen. Normalerweise wird die Zahl der Indexaktien bei der nachfolgenden halbjährlichen Überprüfung auf 30 zurückgeführt.

Der Wert des OMXS30™ Index wird fortlaufend während der Handelszeiten der Börse berechnet, auch zum Börsenschluss. Der letzte ermittelte Wert des OMXS30™ Index stellt den Schlusswert des Börsentags dar. Während eines normalen Börsentags wird der Wert des OMXS30™ in Realzeit berechnet und in Abständen von einer Minute über verschiedene Informationsanbieter verbreitet.

MSCI und Standard & Poor's Global Industry Classification Standards (GICS)

Alle an der Stockholmsbörsen notierten Aktien werden zum besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit der börsennotierten Gesellschaften sowie für einen besseren internationalen Vergleich nach Sektoren aufgeteilt. Die Stockholmsbörsen hat sich für die GICS-Einteilung entschieden, ein weltweiter Standard, der jährlich zwecks möglichst genauer Kategorisierung der Unternehmen revidiert wird. Zum 1. Mai 2004 umfasst der GICS 10 Wirtschaftssektoren aus 24 Branchengruppen, 62 Branchen und 132 Branchenuntergruppen.

Die zehn wichtigsten Sektoren sind:

Offizielle Bezeichnung:

SX10 Energy
 SX15 Materials
 SX20 Industrials
 SX25 Consumer Discretionary
 SX30 Consumer Staples
 SX35 Health Care
 SX40 Financials
 SX45 Information Technology
 SX50 Telecommunication Services
 SX55 Utilities

Anpassungen des OMXS30™

Die Stockholmsbörsen führt Indexanpassungen durch, um die Grundprinzipien des Index aufrecht zu erhalten und sicherzustellen, dass der Index weiterhin den Wert des zugrunde liegenden Portefeuilles widerspiegelt.

Um die Transaktionskosten der Anleger möglichst gering zu halten, nimmt die Stockholmsbörsen nur bei Emissionen mit Vorzugsrechten der Aktionäre Anpassungen vor. Die Anpassung der Aktienzahl nach einer Neuemission oder anderen Gesellschaftsmaßnahme wirkt sich an dem Tag auf die Indexberechnung aus, an dem die Indexaktie ex Bezugsrecht gehandelt wird.

Nach Maßgabe des Addendum OMXS30™ der Vorschriften für derivative Instrumente der Stockholmsbörsen werden Informationen über Gesellschaftsmaßnahmen und Anpassungen in Form von Börsenmitteilungen sowie auf der Website der Stockholmsbörsen zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen

Die in den Informationssystemen verschiedener Anbieter verwendeten OMX™ Indexsymbole sind die folgenden:

Anbieter	Code
Bloomberg	OMX<INDEX><GO
Reuter	.OMX
SIX	OMX

Die Zusammenstellung des OMXS30™ und weitere Informationen zu den im Index enthaltenen Unternehmen sowie die Vorschriften für derivative Instrumente sind auf der Website der Stockholmsbörsen unter www.stockholmsborsen.se oder bei der Abteilung Produkt Management der Stockholmsbörsen unter +46-8-405 60 00 oder per E-mail unter product.management@stockholmsborsen.se abrufbar.

OMXS30™-Gesellschaften* nach Gewichtung

Name	Gewichtung
Ericsson, Telefonab. L M ser. B	17.74 %
TeliaSonera AB	9.97 %
Nordea Bank AB	9.82 %
Hennes & Mauritz AB, H & M ser. B	8.03 %
Svenska Handelsbanken ser. A	5.56 %
AstraZeneca PLC	5.04 %
FöreningsSparbanken AB ser. A	4.48 %
Skandinaviska Enskilda Banken ser. A	4.45 %
Volvo, AB ser. B	4.26 %
Sandvik AB	3.64 %
Svenska Cellulosa AB SCA ser. B	2.80 %
Electrolux, AB ser. B	2.28 %
Atlas Copco AB ser. A	2.12 %
Investor AB ser. B	1.98 %
Securitas AB ser. B	1.95 %
ASSA ABLOY AB ser. B	1.91 %
Tele2 AB ser. B	1.78 %
Skanska AB ser. B	1.58 %

Skandia Försäkrings AB	1.46 %
SKF, AB ser. B	1.38 %
Swedish Match AB	1.37 %
Atlas Copco AB ser. B	0.97 %
ABB Ltd	0.96 %
Nokia Abp, SDB	0.91 %
Holmen AB ser. B	0.76 %
Autoliv Inc. SDB	0.65 %
Alfa Laval AB	0.61 %
Stora Enso Oyj ser. R	0.56 %
Eniro AB	0.53 %
Wihlborgs Fastigheter AB	0.47 %

* Alle Angaben zum 29. November 2004. Aktualisierte Informationen sind unter www.stockholmsborsen.se erhältlich.

In keiner Weise fördert, unterstützt oder verkauft OMX AB (publ) ("OMX") diese Produkte oder wirbt für sie, und OMX gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Erklärung irgendeiner Art in Bezug auf die durch Anwendung des OMXS30™ Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder die Höhe des OMXS30™-Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Weise ab. Der OMXS30™ Index wird im Auftrag von OMX ausschließlich von einem Indexermittler zusammengestellt und berechnet. Jedoch übernimmt weder OMX noch der Indexermittler die Haftung (ob aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber einer Person für einen im OMXS30™ Index enthaltenen Fehler, und weder OMX noch der Indexermittler ist verpflichtet, irgendjemand von einem darin enthaltenen Fehler zu unterrichten.

Alle Rechte an den Warenzeichen OMX™, OMXS30™ sind OMX vorbehalten und werden im Rahmen einer Lizenz der OMX von der UBS AG verwendet.

2. SMI®

Die folgenden Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.swx.com entnommen.

Festlegungsstelle

Die Berechnung des SMI® und die Festlegung der maßgeblichen Indexstände erfolgt zurzeit durch die SWX Swiss Exchange.

Allgemeine Informationen

Der SMI® ist ein free float kapitalgewichteter, nicht dividenden-korrigierter Index. Er umfasst maximal die 30 liquidesten Titel hochkapitalisierter Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein (so genannte Blue Chips). Der SMI® wird nach jedem Abschluss (on exchange) in einem SMI®-Titel realtime aktualisiert und publiziert.

Indexberechnung

Der SMI® wird nach dem Konzept von Laspeyres mit einem gewichteten arithmetischen Mittel über eine definierte Auswahl von Valoren berechnet. Der SMI® wurde per 30.06.1988 mit 1500 Punkten normiert.

Indexanpassung

Die für den Free Float relevanten Aktienzahlen werden jeweils am ersten Handelstag im April und Oktober mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat angepasst. Verändert sich der Free Float während des Jahres um mindestens 10%, erfolgt die Anpassung unter Berücksichtigung einer 14-tägigen Ankündigungsfrist sofort.

Bei Kapitalereignissen (z.B. Kapitalerhöhungen) erfolgt die Anpassung der Aktienzahl des entsprechenden Valors am Ereignistag. Ist die Veränderung der Aktienzahl kleiner als 5%, wird diese erst beim nächsten Ereignis berücksichtigt und zu diesem kumuliert. Dividendenzahlungen führen beim SMI® zu keiner Anpassung.

Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Zur Wahrung einer hohen Kontinuität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung. Dieses stellt hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität ab. Anpassungen in der Indexzusammensetzung finden in der Regel einmal pro Jahr statt.

Damit ein Valor in den SMI® aufgenommen werden kann, muss er sich während vier Quartalen unter den 30 Valoren mit dem größten gewichteten Marktanteil befunden haben und am Stichtag 30. Juni auf Rang 25 oder besser liegen.

Ein Valor wird aus dem SMI® ausgeschlossen, sobald er während den vergangenen vier Quartalen Rang 30 oder tiefer eingenommen hat und am

Stichtag 30. Juni auf dem 35. Rang oder schlechter platziert ist.

Sollte die Zahl der Valoren im SMI® durch Aufnahme von neuen Valoren mehr als 30 Valoren umfassen, wird derjenige Valor ausgeschlossen, der am Stichtag 30. Juni die schlechteste Platzierung aufweist.

Weitere Informationen zum SMI® sind der Internet-Seite www.swx.com zu entnehmen.

Haftungsausschluss

"Diese Wertschriften werden in keiner Weise von der SWX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SWX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SMI®-Index (der "Index") erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Index zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Der Index wird ausschließlich durch die SWX Swiss Exchange zusammengestellt und berechnet. Die SWX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist und die SWX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen."

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN⁴

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen (im Folgenden auch: "UBS"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

UBS ist mit rund 67'000 Mitarbeitern (per 30. September 2004) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensgruppen: Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank und Wealth Management USA, die nachstehend beschrieben sind.

Wealth Management & Business Banking

Wealth Management & Business Banking ist einer der weltweit führenden Anbieter im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es etwa 3'600 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 30. September 2004 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf rund 912 Milliarden CHF. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die rund ein Viertel des Schweizer Kreditmarkts abdeckt, betreute am 30. September 2004 3,4 Millionen Privat- und 154'000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

⁴ Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2004 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 30. September 2004 auf 601 Milliarden CHF.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Wealth Management USA

Wealth Management USA ist mit rund zwei Millionen Kunden (per 30. September 2004) einer der größten Finanzdienstleister für Privatanleger in den USA. Am 30. September 2004 verwalten rund 7'300 Finanzberater Vermögen von 654 Milliarden CHF und erbringen hochwertige Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Kunden.

Corporate Center

Das Corporate Center beinhaltet Corporate Functions (Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst, Human Resources, IT-Infrastrukturfunktionen) und stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Im Corporate Center angesiedelt sind auch die Private Bank und Global Asset Management (welche Kunden mit einem kompletten Angebot von Private-Banking-Dienstleistungen in der Schweiz und mit spezialisierten Asset-Management-Dienstleistungen bedienen).

Industriebeteiligungen

Ab dem dritten Quartal 2004 weist UBS das Ergebnis von Motor-Columbus auf konsolidierter Basis aus. Motor-Columbus hält eine Mehrheitsbeteiligung am Schweizer Stromanbieter Atel. UBS hat dieses Jahr ihre Beteiligung an Motor-Columbus auf 55,6% erhöht mit dem Ziel, eine optimale Ausgangslage für einen künftigen Verkauf von Motor-Columbus zu schaffen. Das Ergebnis von Motor-Columbus wird bis auf weiteres in einer separaten Sparte unter dem Titel "Industriebeteiligungen" ausgewiesen. Diese Trennung dient dazu, volle

Transparenz und Kontinuität in Bezug auf die Berichterstattung des Finanzdienstleistungsgeschäfts zu wahren.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 1-23411111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, Tel. +41 61-2885050.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2003 und im Quartalsbericht zum 30. September 2004 enthalten, die bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus extern publizierten Daten zusammengestellt, und die Zahlen wurden ohne materielle Anpassungen aus diesen Quellen entnommen. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe am 30. September 2004 dar:

Kapitalisierung der UBS

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	30.09.2004	30.06.2004
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	104'578	91'002
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	80'692	80'861
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	185'270	171'863
Minderheitsanteile ²⁾	7'187	5'031
Eigenkapital	34'524	34'680
Total Kapitalisierung	226'981	211'574

1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)

2) Beinhaltet Trust Preferred Securities

Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll einbezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht am 30. September 2004 aus 1'090'013'864 Namensaktien mit einem Nennwert von 0.80 CHF pro Aktie.

Seit dem 30. September 2004 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Kapitalisierung sowie die ausgegebenen Schuldtitel ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe ergeben. Ebenfalls haben sich die Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Garantien) der UBS Gruppe seit 30. September 2004 nicht materiell verändert.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die

Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chairman der J. Sainsbury plc, London
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Thurgau
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender, Präsident und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Deputy Group Chief Executive Officer, Chairman und Chief Executive Officer Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset Management
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und Chief Executive Officer Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Mark B. Sutton	Chairman und Chief Executive Officer Wealth Management USA

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2005).

Kennzahlen UBS

Erfolgsrechnung UBS

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	30.9.04	30.9.03
Geschäftsertrag	10 148	9 484	8 503	7	19	29 927	25 252
Geschäftsaufwand	7 887	6 889	6 351	14	24	21 982	19 310
Konzernergebnis	1 671	1 974	1 685	(15)	(1)	6 068	4 431
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	¹ 1,60	1,85	1,53	(14)	5	5,72	3,92
Eigenkapitalrendite (%)	²					24,5	16,6

Leistungskennzahlen

Bereinigt um finanzielle Sonderfaktoren und vor Goodwill ^{3,4}

	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	30.9.04	30.9.03
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	⁵ 1,86	2,06	1,74	(10)	7	6,39	4,55
Eigenkapitalrendite (%)	⁶					27,4	19,2

Financial Businesses ⁷

Geschäftsertrag	8 456	9 484	8 503	(11)	(1)	28 235	25 252
Geschäftsaufwand	6 265	6 889	6 351	(9)	(1)	20 360	19 310
Konzernergebnis	1 654	1 974	1 685	(16)	(2)	6 051	4 431
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%)	⁸ 74,2	73,7	75,1			72,5	76,4
Neugelder (Wealth-Management-Geschäft)	⁹ 16,7	10,4	15,1			46,1	36,6
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	66 894	66 043	66 153	1	1		

Um finanzielle Sonderfaktoren bereinigtes Ergebnis vor Goodwill ^{3,4,7}

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03	30.9.04	30.9.03
Geschäftsertrag	8 456	9 484	8 503	(11)	(1)	28 235	25 091
Geschäftsaufwand	6 038	6 664	6 113	(9)	(1)	19 683	18 592
Konzernergebnis	1 881	2 199	1 923	(14)	(2)	6 728	5 147
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%)	71,5	71,2	72,2			70,1	74,0

Bilanz und Kapitalbewirtschaftung UBS

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)				Veränderung in %	
Per	30.9.04	30.6.04	30.9.03	2Q04	3Q03
Schlüsselzahlen Bilanz					
Total Aktiven	1 744 630	1 673 807		4	
Eigenkapital	34 524	34 680		0	
Börsenkapitalisierung					
	95 812	98 001	84 440	(2)	13
BIZ-Kennzahlen					
Tier-1-Kapital (%)	¹⁰ 11,5	11,8	11,5		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	13,3	13,3	13,3		
Risikogewichtete Aktiven	272 813	266 508	241 533	2	13
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)					
	2 261	2 231	2 107	1	7
Langfristige Ratings					
Fitch, London	AA+	AA+	AA+		
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2		
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+		

1 Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Anmerkung 8 im Anhang zur Konzernrechnung im Quartalsbericht. 2 Konzernergebnis (annualisiert)/Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 3 Die Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sind in dieser Berechnung nicht enthalten. 4 Für Details zu den finanziellen Sonderfaktoren siehe Kapitel Konzernergebnis im Quartalsbericht. 5 Konzernergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern)/Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. 6 Konzernergebnis (annualisiert) abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und andere immaterielle Anlagen sowie finanzieller Sonderfaktoren (nach Steuern)/Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 7 Ohne Erfolg aus Industrial Holdings. 8 Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken oder Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. 9 Ohne Zins- und Dividenderträge. 10 Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. Siehe Tabelle zu BIZ-Kennzahlen im Kapitel Konzernergebnis.

Motor-Columbus ist seit dem 3. Quartal 2004 in der UBS-Konzernrechnung voll konsolidiert. Die Berichterstattungsstruktur umfasst zwei Komponenten: Financial Businesses und Industrial Holdings.

AUSBLICK

(per 2. November 2004 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes 3. Quartal 2004)

Im Handelsgeschäft waren die ersten neun Monate des Jahres 2004 geprägt von sehr wechselhaften Bedingungen. Diese waren im ersten Quartal noch äußerst günstig und verdüsterten sich in der zweiten Jahreshälfte zusehends. In diesem Umfeld haben sich die breit abgestützten Ertragsströme von UBS als vorteilhaft erwiesen. In Zeiten dynamischer Aktien- und Anleihenmärkte gelang es, die damit verbundenen Ertragschancen zu nutzen. Als sich die Bedingungen im Handelsgeschäft zu normalisieren begannen, konnte sich die UBS verstärkt auf ihr Standbein im Wealth und Asset Management abstützen.

Die globalen Konjunkturdaten sind zurzeit recht positiv. Viele Marktteilnehmer sind jedoch unsicher, was die Dauer des aktuellen Wachstumszyklus betrifft. Clive Standish: "Die anhaltende Unsicherheit an den Börsen könnte die Marktaktivität nochmals bremsen. Das Jahr 2004 wird voraussichtlich trotzdem eines unserer erfolgreichsten werden."

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open End Index-Zertifikaten. Die mit "■" gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" gemachten Angaben zu entnehmen.

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend definiert) beigefügt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The terms and conditions of the Certificates in each case apply to one series of Open End Index Certificates (the "Terms and Conditions of Certificates"). The clauses marked "■" are different for each series and details can be found under "Summary of the most Important Features of the Certificates".

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbrieften das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des ■-Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission auf Reuters-Seite ■ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den in ■ (die "Indexwährung") ausgedrückten (1 Indexpunkt entspricht ■ 1) und als Kurs-Index berechneten ■-Index das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag in EUR (Absatz (2)), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (Absatz (3)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem gemäß § 1(4) in EUR umgerechneten *Abrechnungskurs* des Index unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. *Abrechnungskurs* des Index ist der in der Indexwährung ausgedrückte Schlusskurs

§ 1

Certificate Right; Settlement Amount

- (1) The Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the ■ Index (the "Index", as published at the time of issue on Reuters page ■). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basel, acting through UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of Open End Index Certificates relating to the ■ Index, expressed in ■ (the "Index Currency") (1 Index point equals ■ 1) and calculated as a price index the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in EUR (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates, considering the Ratio (subparagraph (3)). No interest is paid on the Certificates.
- (2) Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the *Settlement Price* of the Index converted into EUR pursuant to § 1(4) considering the Ratio, meaning the Closing Price of the Index, expressed in the Index Currency (1 Index point equals ■ 1) as determined by

des Index (wobei 1 Indexpunkt ■ 1 entspricht), der am Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.

- (3) Das Bezugsverhältnis beträgt ■.
- (4) Die Umrechnung von ■ in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/■ -Briefkurses ("ask"), der an dem auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag (§ 5(2)) auf der Reuters-Seite EUROFX/1 (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlicht wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die ■ von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten Giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

the Determination Agent (§ 12(1)) at the Valuation Date (§ 5(1)).

- (3) The Ratio is ■.
- (4) The conversion rate used for converting ■ into EUR shall be determined on the basis of the EUR/■ asked quotation ("ask") as published on the Banking Day (§ 5(2)) immediately following the Valuation Date on Reuters under the page EUROFX/1. Should the above-mentioned conversion rate no longer be calculated in the proposed manner or indicated in one of the above-mentioned ways, the Issuer is entitled to determine an appropriate conversion rate based on then prevailing market practices.

§ 2

Form of Certificates; Common Securities Deposit; Transfer

- (1) The ■ Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.
- (2) The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.
- (3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

§ 3
Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3
Status

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 4
Ausübungsfrist;
Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 bzw. vorzeitigen Kündigung gemäß § 12, jeweils zum 3. Dezember eines Jahres (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und

§ 4
Exercise Period; Exercise of Certificate Rights;
Termination

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to termination pursuant to § 4 or by way of early termination pursuant to § 12, in each case on 3rd December of any year (the "Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").
- (2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.
- (3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
 - (a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to

- bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
- (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 (§ 8) der Zahlstelle bei der Clearstream.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 3. Dezember, erstmals zum 3. Dezember 2007, erfolgen und wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zum 3. Dezember wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Kündigungstag entspricht.
- specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;
- (b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent (§ 8) with Clearstream.
- (4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.
- (5) The Issuer shall be entitled to terminate the Certificates not yet exercised, with a termination period of two years, by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). The Certificates can be terminated annually effective 3rd December, for the first time effective December 3rd, 2007, and becomes effective two years after the publication as of 3rd December. In the case of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) at the Termination Date.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der jeweilige Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 5

Valuation Date; Banking Day

- (1) Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in Frankfurt am Main or any designated city, the Banking Day in Frankfurt am Main and any designated city immediately succeeding the Valuation Date.
- (2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main and any designated city are open for business and the underlying Index is determined according to the relevant rules. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET System is open for business. "TARGET System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6

Payment of the Settlement or Termination Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4).

§ 7
Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der jeweilige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder

§ 7
Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails at any Valuation Date, the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Banking Day on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If any Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing at the Valuation Date.
- (2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading
- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
- (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of 20 % shall be deemed to be material), or

- (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet,
- (iv) in dem/den Devisenmarkt/märkten, in dem/denen die Kurse für die Umrechnung von ■ in EUR gemäß § 1(4) festgestellt werden, oder
- (v) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8

Zertifikatsstelle, Zahlstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury

- (iii) in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Options Exchange is the Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded,
- (iv) in the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion from ■ into EUR pursuant to § 1(4) are determined, or
- (v) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange or the relevant market announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8

Certificate Agent, Paying Agent

- (1) "Certificate Agent" shall be UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M

Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

2PP, United Kingdom is the paying agent (the "Paying Agent"). The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.

- (2) The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.
- (3) The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9

Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10

Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle transferieren darf, und
- (c) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 11

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
- (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
- (c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

§ 12

Festlegungsstelle; Anpassungen; Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Index wird von der ■ (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewich-

§ 12

Determination Agent; Adjustments; Early Termination

- (1) The Index will be calculated and published by ■ (the "Determination Agent").
- (2) The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Determination Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Determination Agent.
- (3) If the Index is no longer calculated and published by the Determination Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Determination Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated and published by the New Determination Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Determination Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Determination Agent.
- (4) Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on any Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate

tung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index oder die Fortsetzung der Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer (jeweils der "Vorzeitige Kündigungsgrund"), nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der

Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per Index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per Index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

- (5) If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.
- (6) If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index or the continuation of the license agreement between the Determination Agent and the Issuer is not practicable for whatever reason (in each case the "Early Termination Event"), the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil

Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht einzeln, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 (die "Vorzeitige Kündigung") mit einer Frist von 10 Bankgeschäftstagen (der "Vorzeitige Kündigungstag") kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or to early terminate the Certificates in full, but not only some of them, giving 10 Banking Days notice (the "Early Termination Date") by Publication pursuant to § 9 (the "Early Termination"). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

- | | | | |
|------|---|------|--|
| (7) | Ein Vorzeitiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn die Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, Deckungsgeschäfte zur Absicherung der Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzugehen oder aufzulösen. | (7) | An Early Termination Event shall also be the fact that the Issuer becomes unable, for any reason whatsoever, to enter into or dispose of any transactions it deems necessary to hedge the risks or obligations with respect to the Certificates. |
| (8) | In Zweifelsfällen über das Entstehen des Vorzeitigen Kündigungsgrunds entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen. | (8) | The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of an Early Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>). |
| (9) | Im Fall einer Vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber auf jedes von ihm gehaltene Zertifikat einen Betrag (der "Vorzeitige Kündigungsbetrag") zahlen, den sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessenen Marktpreis eines Zertifikats am Kündigungstag festlegt. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für die Vorzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin nicht entgegenstehen, finden im Übrigen auf den Vorzeitigen Kündigungsbetrag und seine Zahlung die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Abrechnungsbetrag entsprechende Anwendung. | (9) | In case of an Early Termination the Issuer will pay to the Certificate holders in respect of each Certificate held by such holder an amount (the "Early Termination Amount") which shall be determined by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>) and shall adequately reflect the market value of each Certificate on the Termination Date. Provided that the above-mentioned rulings for the Issuer's Early Termination of the Certificates do not contradict, the provisions of these Terms and Conditions of Certificates relating to the Settlement Amount shall apply mutatis mutandis to such Early Termination Amount. |
| (10) | Die in den vorgenannten § 12(3) bis (9) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, | (10) | The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (9) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive |

es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

**§ 13
Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmun-

and binding, except where there is a manifest error.

**§ 13
Miscellaneous**

- (1) Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.
- (4) Each of UBS AG, London Branch in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as offeror and lead manager hereby appoint UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany as their agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (5) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting

gen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

- (6) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 30. November 2004

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
